

A I
Allgemeine Bestimmungen
Nationale Bestimmungen



Abschnitt A I: Allgemeine Bestimmungen/Nationale Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung dient der Durchführung aller vom IPZV genehmigten sportlichen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verpflichtung

Alle an diesen Veranstaltungen beteiligten Personen sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd unter Berücksichtigung der Grundsätze des Tierschutzes verpflichtet.

§ 3 Regelwerke

Neben den hier aufgeführten nationalen Bestimmungen gelten die Regeln der jeweils gültigen FIPO¹ (dem internationalen Regelwerk der FEIF) für den Ablauf und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Werden sowohl von der FIPO als auch von den nationalen Bestimmungen ähnliche Sachverhalte behandelt bzw. geregelt, haben die nationalen Bestimmungen Vorrang.

Für die Durchführung von Gæðingakeppni-Wettbewerben gelten die jeweils gültigen Bestimmungen² des IPZV e.V. Diese orientieren sich an dem jeweils gültigen Regelwerk des Landsamband Hestamanna.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

Es werden unterschieden:

- 4.1 Deutsche Islandpferde Meisterschaften (DIM)
- 4.2 Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)
- 4.3 Deutscher Jugend-Ländercup
- 4.4 Offene Sportturniere für Islandpferde (OSI) mit Qualifikationsmöglichkeiten für die Leistungsklasse 1, die DIM, die DJIM und den Jugencup. Für Erwachsene muss die Leistungsklasse 1 für Jugendliche und Junioren die Leistungsklasse 3 ausgeschrieben werden.
- 4.5 Sonstige Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit
- 4.6 Sonstige Turniere ohne Qualifikationsmöglichkeit
- 4.7 Veranstaltungen des Breitensports z.B. Hestadagar, wettkampfmäßige Wanderritte für Islandpferde (WWI), Distanzritte, Reiterspiele, Rallyes, Schauturniere aus dem jeweiligen Jahresprogramm des Ressorts Breitensport.

§ 5 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen von DIM, DJIM und Qualifikationsveranstaltungen (§§ 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5) müssen zuerst dem Sportwart und dem Jugendwart des jeweiligen Landesverbandes zugeleitet und anschließend von der Sportleitung und der Jugendleitung des IPZV-Bundesverbandes genehmigt werden. Ausschreibungen für Freizeit- und Hausturniere sowie sonstige sportliche Veranstaltungen (§§ 4.6) müssen von der Sport- und/oder Jugendleitung der Landesverbände genehmigt werden. Die Ausschreibungen von Jugendturnieren (§§ 4.5 und 4.6) müssen von der Jugendleitung des jeweiligen IPZV-Landesverbandes genehmigt werden. Die Ausschreibungen der Veranstaltungen aus dem Bereich Breitensport (§4.7) müssen von Breitensportbeauftragten der Landesverbände/des Bundesverbandes genehmigt werden.

§ 6 Haftung

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Prüfungen und die Unterbringung der Pferde erfolgen auf eigene Gefahr. Während der gesamten Veranstaltung bleiben der Reiter/Besitzer Tierhüter gem. § 834 BGB. Veranstalter, Ausrichter, Turnierleiter und Chefrichter schließen jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Die Pferde müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

§ 7 Turnierklassen

Folgende Leistungsklassen (LK) und Altersklassen können angeboten werden:

- 7.1 Leistungsklasse 1 (LK 1)
- 7.2 Leistungsklasse 2 (LK 2)
- 7.3 Leistungsklasse 3 (LK 3)
- 7.4 Leistungsklasse 4 (LK 4)
- 7.5 Leistungsklasse 5 (LK 5)
- 7.6 Leistungsklasse 6 (LK 6)
- 7.7 Leistungsklasse 0 (LK 0) für Reiter und/oder Pferde, die nicht im Zentralregister registriert sind sowie für nicht FIPO/IPO-Prüfungen.
- 7.8 Neben den Leistungsklassen, können Reiter, die nicht als Erwachsene gelten, außerdem in folgenden Altersklassen starten (vgl. § 8):
 - 7.8.1 Juniorenklasse (H)
 - 7.8.2 Jugendklasse (J)
 - 7.8.3 Kinderklasse L (KL)
 - 7.8.4 Kinderklasse M (KM)
 - 7.8.5 Kinderklasse S (KS)

¹ Die jeweils gültige Fassung ist unter www.feif.org ab dem 1. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr abrufbar.

² Die jeweils gültige Fassung ist unter www.ipzv.de bis spätestens 31. März eines jeden Jahres abrufbar.

§ 8 Zugelassene Reiter

Es wird zwischen Kindern, Jugendlichen, Junioren und Erwachsenen unterschieden.

8.1 Es gilt als

- 8.1.1 **Kind**, wer im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt wird. Die Kinderklasse wird in drei Gruppen unterteilt:
- KS: wer maximal 9 Jahre im laufenden Kalenderjahr wird. Die KS ist für Kinder gedacht, die noch nicht alleine Reiten können (Anfänger, Kleine Kinder)
 - KM: wer im laufenden Kalenderjahr 7 bis 10 Jahre alt wird.
 - KL: wer im laufenden Kalenderjahr 10 oder 12 Jahre alt wird.
- Kinder der Klassen KS und KM sind mit nur einem Pferd für das gesamte Turnier startberechtigt. Das Nennen eines zweiten Pferdes ist in der Kinderklasse KS und KM nicht erlaubt. Starter der Kinderklasse KL dürfen mit zwei Pferden an einem Turnier teilnehmen
- 8.1.2 **Jugendlicher**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 und höchstens 16 Jahre alt wird.
- 8.1.3 **Junior**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 16 und höchstens 21 Jahre alt wird.
- 8.1.4 **Junioren /Jugendliche** haben die Wahl auch in der Erwachsenenklasse zu starten. Diese Entscheidung gilt dann für alle Pferde des Reiters nur auf diesem Turnier.
- 8.1.5 **Erwachsener**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 21 Jahre alt wird.

Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter.

§ 9 Startberechtigungen in den Leistungsklassen (Qualifikationen und Aussiegen)

Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für eine eindeutig definierte Reiter-Pferdkombination. Für die Reiter der Jugendklassen (H,J,K) gelten zusätzliche Sonderregelungen. Dabei stehen sieben verschiedene Leistungsklassen zur Verfügung.

- 9.1 Die Leistungsklassen sind in die Kategorien „Tölt“, „Viergang“ und „Fünfgang“ eingeteilt. Dressurprüfungen, Passwettbewerbe und sonstiges Prüfungen werden nicht weiter in Kategorien zusammengefasst. Außerdem bestehen für diese Prüfungen vorerst keine weiteren Klassifizierungen in Leistungsklassen.
- 9.2 Die Punktzahlen zur Qualifikation in bzw. dem Aussiegen aus einer Leistungsklasse werden jeweils bis zum 1. Januar bekannt gegeben. Die Punktzahlen für die folgenden Leistungsklassen sind in der Saison 2009:

Leistungsklasse	Tölt	Viergang	Fünfgang
LK 1	≥ 6,50	≥ 6,30	≥ 6,20
LK 2	≥ 6,30	≥ 6,20	≥ 6,00
LK 3	≥ 6,00	≥ 6,00	≥ 5,80
LK 4	≥ 5,60	≥ 5,60	≥ 5,50
LK 5	≥ 5,30	≥ 5,30	≥ 5,20
LK 6	ohne Ergebnis oder < LK 5	ohne Ergebnis oder < LK 5	ohne Ergebnis oder < LK 5
LK 0	nicht FIPO/IPO-Prüfungen	nicht FIPO/IPO-Prüfungen	nicht FIPO/IPO-Prüfungen

- 9.3 Eine Reiter-Pferdkombination kann nach einmaligem Erreichen der Punktzahl in der entsprechenden Leistungsklasse reiten (Qualifikation eine oder mehrere LK höher).
- 9.4 Nach zweimaligem Erreichen der Punktzahl muss in der entsprechenden Leistungsklasse geritten werden (Aussiegen aus einer LK).
- 9.5 Nach einmaligem Erreichen der Punktzahl ist die Teilnahme an einer Prüfung zwei Leistungsklassen tiefer für die Reiter-Pferdkombination nicht mehr möglich (relatives Aussiegen).
- 9.6 Die Einstufung (Qualifikation) in eine Leistungsklasse endet am 31. Dezember des Folgejahres.
- 9.7 Für die Leistungsklasse 1 werden in der Regel die Prüfungen T1, T2, V1 und F1 ausgeschrieben. Für die Starter der Jugend- und Juniorenklasse gilt für die Qualifikation in die genannten Prüfungen (ehemalige Sportklasse A, bzw. Jugend- und Juniorenklasse A) die Punktzahl der Leistungsklasse 3. Somit können für die Jugendklassen die Prüfungen T1, V1 und F1 schon ab LK 3 ausgeschrieben werden.
- 9.8 **Sonderregelungen für Reiter der Jugendklassen (H,J,K) und Trainer A und B**
- 9.8.1 Die Kinderklasse darf nicht mit anderen Klassen zusammengelegt werden. Sie muss separat ausgeschrieben werden.
- 9.8.2 12jährige Kinder können sich für die Teilnahme an der Jugendklasse entscheiden und somit im Leistungsklassensystem dieser Alterklasse starten.
- 9.8.3 Innerhalb der Kinderklasse kann in Leistungsklassen geritten werden.
- 9.9 Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter. Ausländische Reiter ohne Ergebnisse im Zentralregister können sich selbst für eine Leistungsklasse entscheiden. Für die LK1 ist ein entsprechender Nachweis der Qualifikationspunktzahl notwendig.
- 9.10 **Sonderregelungen zur Einführung der Leistungsklassen**
- 9.10.1 Die Einteilung der Reiter in die Leistungsklassen erfolgt für die Saison 2009 aufgrund der Ergebnisse aus dem Zentralregister für die vergangene Saison 2008.

§ 10 Ausrüstung des Reiters

- 10.1 Sturzhelm: Einen Sturzhelm müssen alle Reiter bei Veranstaltungen des IPZV tragen. Den Anforderungen genügen alle Reitkappen, die der DIN-Norm entsprechen.

§ 11 Zugelassene Pferde und Startbeschränkungen

- 11.1 Bei allen Islandpferdeprüfungen sind nur fünfjährige und ältere Islandpferde zugelassen. Für die Passrennen P1 und P3, die Kür D1 und die Geländeprüfungen CR1 und CR2 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein. Maßgeblich für das Alter ist der 1. Januar des Geburtsjahres.
- 11.2 In den Veranstaltungen unter §§ 4.1 bis 4.6 sind in den Leistungsklassen 1 bis 6 nur im Zentralregister des IPZV erfasste Pferde und Reiter zugelassen.
- 11.3 Pferde und Reiter, die in Leistungsklasse 0 starten, müssen nicht im Zentralregister erfasst sein. Die LK 0 kann nicht für FIPO/IPO-Prüfungen in den Kategorien Tölt, Viergang oder Fünfgang ausgeschrieben werden.
- 11.4 Ein Pferd kann an höchstens sieben Prüfungen teilnehmen.
- 11.5 Ein Pferd kann in einer Altersklasse unter verschiedenen Reitern starten, aber in jeder Altersklasse nur einmal in einer gleichartigen Prüfung (Gang- bzw. Töltprüfung, Dressurprüfungen, Ausnahme §11.6).
- 11.6 Reiter der Kinderklasse M und S dürfen nicht an Geländeprüfungen, Passrennen P1 und P3, Passprüfung PP1 und Galopprennen teilnehmen.
- 11.7 In der Kür D1 ist startberechtigt, wer mit demselben Pferd bisher in der Gehorsamsprüfung B D3 oder Gehorsamsprüfung A D2 eine Wertnote von mindestens 5,0 erreicht hat. Es ist erlaubt, mit demselben Pferd auf einem Turnier sowohl in der Gehorsamsprüfung B bzw. A als auch in der Kür zu starten. Die Qualifikation für die Kür ist zwei Jahre gültig, und zwar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.
- 11.8 Ein Pferd kann in den Prüfungen des nationalen Anhangs von mehreren Reitern in derselben Prüfung geritten werden. Dies gilt nicht für CR2, D1, D2 und D3
- 11.9 Kinderklasse: Die Richter sind berechtigt einen Start in der Kinderklasse zu untersagen/ abzubrechen, wenn durch das Kind/Pferd die Sicherheit des Kindes/Pferdes oder anderer Teilnehmer gefährdet ist

§ 12 Krankheiten und Turnierunfähigkeit

Die teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen. Sie müssen wirksam (Grundimmunisierung) gegen Husten geimpft sein. Der Impfpass ist an der Meldestelle vorzulegen. Der IPZV e.V. richtet sich nach den gültigen Impfbestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß der LPO 2008/WBO 2008. (Vgl. LPO § 66.6.10 und die entsprechende Durchführungsbestimmung)

12.1 Impfschutzbestimmungen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind wie folgt durchzuführen und im Pferdepass zu dokumentieren:

- 12.1.1 **Grundimmunisierung:** Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 42 bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen. Die dritte Impfung muss im Abstand von sechs Monaten (+/- 21 Tagen) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 12.1.2 **Wiederholungsimpfungen** müssen im Abstand von sechs Monaten (+/- 21 Tagen) erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 12.1.3 Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesviren dringend empfohlen. Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.
- 12.1.4 Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist möglich, wenn:
- bei Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind.
 - bei Wiederholungsimpfungen sieben Tage nach der letzten Impfung vergangen sind und die Wiederholungsimpfung in einem Abstand von bis zu höchstens sieben Monaten + 21 Tagen erfolgt ist.

12.2 Medikationskontrollen

- 12.2.1 Es werden regelmäßig Medikationskontrollen durchgeführt.
- 12.2.2 Das Auswahlssystem wird zwischen der IPZV-Sportleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Darüber hinaus können Kontrollen jederzeit von dem Chefrichter bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung angeordnet werden.
- 12.2.3 Die Proben sind von dem vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu entnehmen, soweit kein Tierarzt von der IPZV-Sportleitung bestimmt worden ist. Die Proben sind an das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Es gelten insoweit die sich in dem Probenset befindlichen Durchführungsbestimmungen, die auch bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden können.
- 12.2.4 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- 12.2.5 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß nachstehend Ziffer 2 kontrollierte Substanz festgestellt, erfolgt sofortige Information des IPZV (durch die FN), der wiederum den Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Der Unterrichtete kann innerhalb einer Woche durch den IPZV bei der FN eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird binnen 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyselabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrundegelegt.
- 12.2.6 Ein schuldhafter Verstoß gegen das Dopingverbot wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet (§ 9 Ziffer 2. lit. r). Unabhängig davon kann der Nachweis einer gem. nachstehend Ziffer 2 kontrollierten Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Dopingverstöße werden vom IPZV der zuständigen Behörde gemeldet.

12.3 Liste der kontrollierten Substanzen

- 12.3.1 **Doping-Substanzen** sind zur Leistungsbeeinflussung des Pferdes beim Wettkampf geeignet. Ihr Vorhandensein im Wettkampf wird als "Doping" bezeichnet und entsprechend geahndet. Dopingsubstanzen sind
- Stimulantia
 - Sedativa und Narkotika
 - anabole Wirkstoffe
 - Diuretika
 - Peptidhormone und Analoge
- Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - bei Wallachen: freies und gekoppeltes Testosteron in einer Konzentration von 0,02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - bei Stuten: freies und gekoppeltes Testosteron in einem Verhältnis zu Epitestosteron von 12:1
 - Nandrolon: frei und gekoppelt 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol bis 5(10)-estrene-3 β , 17 α -diol im Urin in einem Verhältnis von 1
 - Theobromin: in einer Konzentration ab 2,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Cortisol: in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.
- 12.3.2 **Verbotene Substanzen** sind Substanzen, die als Arzneimittel eingesetzt werden, jedoch im Wettkampf verboten sind, und zwar solche, die
- auf das Nervensystem
 - auf das Herz-Kreislauf-System
 - auf das Atmungssystem
 - auf das Verdauungssystem
 - auf das Harnsystem
 - auf die Geschlechtsorgane
 - auf das Muskel- und Skelettsystem
 - auf die Haut
 - gegen Infektionserreger wirken.
- Grenzwerte gelten für:
- Salizylsäure: in einer Konzentration ab 750,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 6,5 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
 - Arsen: in einer Konzentration ab 0,3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Dimethylsulfoxyd (DMSO): in einer Konzentration ab 15,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
 - Verfügbares CO₂: in einer Konzentration ab 37 Millimol pro Liter Blutplasma
- 12.3.3 **Ausnahmen:** Die Anwendung/Verabreichung folgender Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt (dies betrifft nur die Anwendung von für Pferde in Deutschland zugelassene Substanzen), da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:
- Impfstoffe bis spätestens sieben bzw. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung (siehe Ziffer 1.4)
 - Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
 - Paramunitäts-Inducer
 - externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel

Den auf dem Turnier amtierenden Richtern ist es grundsätzlich möglich, die Untersuchung eines auf dem Turniergelände befindlichen Pferdes anzuordnen, wenn das Pferd den Eindruck einer Turnierunfähigkeit (z.B. Lahmheit, Konditionsschwäche, Doping, schlechter körperlicher Zustand o.ä.) erweckt. Während einer Prüfung zeigt der Richter durch Hochheben einer blauen Karte an, dass das Pferd untersucht werden soll. Lehnt ein Reiter die Untersuchung ab, muss er dieses Pferd vom Turnierplatz entfernen. Die bis zu diesem Zeitpunkt errittenen Punkte werden aberkannt. Seine weiteren Pferde dürfen auf dem Turniergelände verbleiben. Die Untersuchung findet durch den vom Veranstalter bestimmten Turniertierarzt statt, der über die Turnierfähigkeit entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Protest eingelegt werden. Wird Turnierunfähigkeit entschieden, trägt der Reiter bzw. Besitzer die Kosten. Wird Turnierfähigkeit entschieden, trägt der IPZV-Sportfonds die Kosten der Untersuchung.

§ 13 Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied

13.1 Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung

13.1.1 Veranstaltungen §§ 4.1 – 4.5:

bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Personen mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Rufbereitschaft eines Arztes;
 bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes, dem eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungsassistent“ angehört: Rufbereitschaft eines Arztes;

13.1.2 Veranstaltungen §§ 4.6 – 4.7:

Arzt in Rufbereitschaft;

13.2 Tierärztliche Versorgung: Bei einer Veranstaltung §§ 4.1 – 4.7: Tierarzt in Rufbereitschaft;

13.3 Hufschmied: Bei einer Veranstaltung §§ 4.1 – 4.7: Hufschmied in Rufbereitschaft;

13.4 Eine Box für die Durchführung von Medikationskontrollen: Bei einer Veranstaltung §§ 4.1, 4.2, 4.4.

Einzelheiten hat der Ausrichter nach Größe der Veranstaltung und den örtlichen Gegebenheiten mit den jeweils Verantwortlichen zu regeln. Tierarzt und Hufschmied können auch aktive Teilnehmer der Veranstaltung sein.

§ 14 Nennungen

Nennungen sind auf dem bei der Geschäftsstelle des IPZV-Bundesverbandes erhältlichen Formblatt bis zum Nennungsschluss an den Veranstalter zu richten (Poststempel). Nennungen von Minderjährigen müssen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

14.1 Jeder Reiter hat der Nennung einen Verrechnungsscheck über den zu zahlenden Betrag beizulegen. Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Reiter sich bis zum Nennungsschluss schriftlich abmeldet (Ausnahme siehe Ziffer 7).

14.2 Die Einteilung in die Leistungsklasse erfolgt beim Nennen. Wenn eine Prüfung nicht passend für einen Reiter ausgeschrieben ist, gilt Leistungsklasse vor Altersklasse, d.h. Start in einer anderen Altersklasse, aber dafür in der passenden Leistungsklasse.

- 14.3** Auf allen Qualifikationsturnieren muss die Möglichkeit der Online-Nennung angeboten werden.
- 14.4** Die Nenngeldabgabe an den IPZV-Sportfonds regelt eine Durchführungsverordnung. Die Abgabe fällt an für jede Prüfungsnennung eines Pferdes, auch wenn das Pferd nicht gestartet ist. Sie ist zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung fällig.
- 14.5** Zur Durchführung einer Prüfung werden grundsätzlich keine Mindestnennungen verlangt außer bei der Geländeprüfung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei zu geringer Starterzahl (weniger als fünf Teilnehmer) in gleichen Prüfungen Altersklassen, z.B. Jugend- und Juniorenklasse, oder Leistungsklassen zusammenzulegen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Leistungsklasse 1, bzw. die Leistungsklasse 3 in der Jugend- und Juniorenklasse.
- 14.6** Gleiche Prüfungen können in den Vorentscheidungen aus verschiedenen Leistungs- und Altersklassen zusammengefasst werden. Endausscheidungen können getrennt ausgeritten werden. In den Jugendklassen (K,J,H) müssen die Endausscheidungen getrennt ausgeritten werden, es sei denn, in der Ausschreibung wurde es explizit anders veröffentlicht. Die Kinderklasse kann nicht mit anderen Altersklassen zusammengelegt werden
- 14.7 Nach- und Umnennungen:** Ob und bis wann Nachnennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach- oder umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten. Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er bei einer Einzelprüfung mit allen Pferden direkt nacheinander und bei einer Gruppenprüfung in der jeweils anschließenden Gruppe. Für Nachnennungen muss der Veranstalter die doppelte Nenngebühr verlangen. Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist kostenlos möglich, wenn der Reiter in der Zwischenzeit in seiner Leistungsklasse gestiegen ist. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben und er ist in den ausgeschriebenen Leistungsklassen ausgesiegt, kann der Reiter gegen Rückerstattung aller Gebühren streichen.

§ 15 Preise

- 15.1** Es werden Ehrenpreise und Schleifen (in der Reihenfolge: Gold, Silber, Weiß, Blau, Rot und Grün) nach Beteiligung vergeben.
- 15.2** In allen ausgeschriebenen Prüfungen können Preisgelder vergeben werden.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen für Ovalbahnprüfungen

16.1 Endausscheidung Platz 6 bis 10 (B-Finale):

- 16.1.1 Auf der DIM und den WM-Qualifikationsturnieren muss in den Prüfungen der Leistungsklasse 1 T1, T2, V1 und F1 eine Endausscheidung von Platz 6 bis 10 durchgeführt werden.
- 16.1.2 Auf allen Turnieren kann der Veranstalter ein B-Finale durchführen. Ab einer Teilnehmerzahl von 40 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.

16.2 Vorentscheidung und Endausscheidung gleichzeitig:

- 16.2.1 Leistungsklasse 1, Jugendklasse und Juniorenklasse LK 3: Ab einer Starterzahl von drei Pferden sind die Prüfungen der Leistungsklasse 1 (bei Jugendlichen LK 3) durchzuführen. Sind für eine Prüfung nur ein bis zwei Pferde genannt worden, so muss der Veranstalter die Reiter darüber benachrichtigen. Diese haben dann ein Wahlrecht, ob sie starten möchten oder nicht. In letzterem Falle erhalten sie ihr Nenngeld zurück.
- 16.2.2 Andere Klassen: Bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden wird nur eine Endausscheidung durchgeführt mit der Maßgabe, dass am Schluss eine Endnote gezeigt wird und keine Einzelnoten mehr zwischen den Aufgabenteilen; wenn bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden ein Reiter mit zwei Pferden vertreten ist, wird die Vorentscheidung in zwei Dreiergruppen geritten und die Pferde nach Abschluss der Vorentscheidung anhand der Endnoten platziert und geehrt. Möchte ein Reiter rechte Hand reiten, startet er entweder alleine auf der rechten Hand oder auf eigenen Wunsch mit den anderen auf der linken Hand.

16.3 Besondere Regelungen:

- 16.3.1 Prüfungen der Leistungsklasse 1 können nur auf Bahnen ausgeschrieben werden, die mindestens über die Einstufung Kategorie B (250 m) verfügen. Ausnahmeregelungen (z.B. für Landesverbandsmeisterschaften) sind in besonderen Fällen zulässig.
- 16.3.2 Ovalbahnprüfungen, deren Ergebnisse in die Weltrangliste gehen, müssen mit fünf Richtern gerichtet werden.

16.4 Gruppengrößen

Wenn die Prüfung es in der FIPO nicht explizit vorschreibt, werden folgende Gruppengrößen empfohlen. Ein Abweichen ist in Ausnahmefällen möglich.

- 16.4.1 Einzelprüfungen, wie T1, V1, F1: 1 Reiter
- 16.4.2 „Schwere“ Gruppenprüfungen, wie T2, T3, V2, F2: ca. 3 Reiter
- 16.4.3 Alle übrigen Gang- bzw. Töltprüfungen auf der Ovalbahn: ca. 5 Reiter

§ 17 Zeitnahme

Es dürfen nur qualifizierte Zeitnehmer eingesetzt werden (Richter, Trainer, Richteranwälter, Sportlehrer u.ä.). Auf der DIM und den WM-Qualifikationsturnieren muss zusätzlich eine elektronische Zeitmessanlage eingesetzt werden. Auf allen Weltranglistenturnieren muss im Speedpass und in der Passprüfung zusätzlich eine elektronische Zeitmessanlage eingesetzt werden. Im Passrennen ist zur Ermittlung der „zweiten“, langsameren Zeit die Verwendung der IPZV-Passtabelle zulässig.

§ 18 Gesamtwertungen

Für alle Wertungen ist Voraussetzung, dass der Reiter auf demselben Pferd in der entsprechenden Prüfung startet. Es zählen nur die Punkte der Vorentscheidung. Vom Berechnungsmodus der FIPO kann abgewichen werden, wenn es in der Ausschreibung entsprechend veröffentlicht wurde.

- 18.1 Turniersieger:** Grundsätzlich können auf allen Turnieren nach Alterklassen getrennt Turniersiegerwertungen vorgenommen werden. In der Kinderklasse S wird keine Turniersiegerwertung vorgenommen.
- 18.2 Zuchtpreis:** Bei den Turnieren §§ 4.1, 4.2 und 4.4 kann ein Preis für das beste in Deutschland gezogene Pferd in der Kombination einer Töltprüfung und der Vier- oder Fünfgangprüfung vergeben werden.

§ 19 Qualifikation für die Deutschen Islandpferde Meisterschaften (DIM)

- 19.1** Um in einer auf der DIM ausgeschriebenen Ovalbahnprüfung starten zu können, muss der Reiter für die Leistungsklasse 2 qualifiziert sein, d.h. er muss die Punkte bereits einmal vorher erritten haben. Um in den Pass- und Dressurwettbewerben starten zu können, muss er in einer der entsprechenden Prüfungen P1, P2, P3, PP1, D1, D2 bzw. D3 5,00 Punkte erreicht haben. Die erreichten Qualifikationspunkte sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres gültig (vgl. § 9.6).
- 19.2** Qualifikationsturniere sind die als solche genehmigten und ausgewiesenen Turniere.
- 19.3** Ausländische Reiter, die auf der DIM starten wollen, müssen sich ebenfalls qualifizieren. Haben sie in einem anderen Land eine vergleichbare Punktzahl mit demselben Pferd erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.
- 19.4** Der amtierende Deutsche Meister startet immer als letzter Starter.

§ 20 Qualifikation für die Weltmeisterschaften für Islandpferde (WM)

- 20.1** Die Qualifikation zur WM regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 21 Qualifikation für Deutschen Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM) und IPZV-Jugendcup

Für die Teilnahme in der Kinderklasse S auf der DJIM sind keine Qualifikationen erforderlich. Eine Qualifikationspflicht besteht für die Teilnehmer in der Jugend- und Juniorenklasse sowie der Kinderklasse L und M.

- 21.1** Um in einer auf der DJIM ausgeschriebenen Prüfung starten zu können, muss der Reiter in der dazugehörigen Qualifikationsgruppe in einer Vorentscheidung die nachstehend aufgeführte Punktzahl bzw. mindestens die unten aufgeführte Leistungsklasse erreicht haben:

Prüfung	Juniorenklasse	Jugendklasse	Kinderklasse L
Töltprüfungen	LK 4	LK 5	4,50
Viergangprüfungen	LK 4	LK 5	4,50
Fünfgangprüfungen	LK 4	LK 5	4,00 (4,50 aus V5)
Passwettbewerbe	4,00	3,00	-

Kinderklasse M: Qualifikation durch Teilnahme an einem DJIM-Qualifikationsturnier vor der DJIM mit demselben Pferd. Das gilt für alle Prüfungen.

- 21.2** Die erreichten Qualifikationspunkte sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres gültig.
- 21.3** Junioren und Jugendliche können nur im Rahmen des Jugendcups an der DIM teilnehmen.
Für den IPZV-Jugendcup im Rahmen der DIM sind alle Reiter startberechtigt, die folgende Punktzahlen erreicht haben:
T1: 6,60 Punkte
T2: 6,60 Punkte
V1: 6,60 Punkte
F1: 6,20 Punkte
PP1: 6,5 Punkte
P3: schneller als 17,00 Sekunden
P1: schneller als 26,00 Sekunden
P2: schneller als 9,00 Sekunden
Die Qualifikation für das 150 Meter- und 250 Meter-Rennen auch über Speedpass möglich
Dressurkür D1 > 6,0
Gehorsam A D2 > 6,0 Punkte

Die Jugendlichen/Junioren sind nur in den Prüfungen startberechtigt, in denen Sie oben genannte Qualifikationspunkte erreicht haben. Sieger des Jugendcups wird der Punkthöchste aus der Kombination von 2 Prüfungen mit einem Pferd. Mindestens eine der Prüfungen muss eine Ovalbahnprüfung oder die Passprüfung sein.

- 21.4** Qualifikationsturniere sind die als solche genehmigten und ausgewiesenen Turniere.
- 21.5** Ausländische Reiter, die auf der DIM starten wollen, müssen sich ebenfalls qualifizieren. Haben sie in einem anderen Land eine vergleichbare Punktzahl mit demselben Pferd erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine vergleichbare Punktzahl erreicht, wird diese ebenfalls anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

§ 22 Jugend-Ländercup

- 22.1** Der Jugend-Ländercup ist ein Mannschaftswettkampf und findet jährlich statt. Die Durchführungsmodalitäten werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 23 FEIF-Youth-Cup

- 23.1** Qualifikation:
- 23.1.1** Qualifikationsberechtigt sind alle Reiter, die im betreffenden Jahr mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt werden.
- 23.1.2** Qualifikationsmodus: Grundsätzlich qualifizieren sich die vielseitigsten Jugendlichen mit den gleichmäßigsten reiterlichen Leistungen in allen Bereichen. Für die Qualifikation maßgeblich ist die Turniersiegerwertung des Qualifikationsturniers. Die genauen Prüfungen und Qualifikationsmodalitäten werden jeweils rechtzeitig im Verbandsorgan veröffentlicht.

Sind mehrere Reiter auf dem letzten für die Mannschaftsteilnahme qualifizierenden Platz, so gibt die höhere Punktzahl bei der Summe aller errittenen Punkte (aller Prüfungen nach Multiplikation) aus Vorentscheidungen den Ausschlag. Besteht danach noch immer Punktgleichheit, so entscheidet die höhere Punktzahl in der Gangprüfung.

§ 24 Top-Ten-Liste

Der IPZV-Bundesverband erstellt eine aktuelle Top-Ten-Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

§ 25 Änderungen

Die IPZV-Sportleitung und die IPZV-Jugendleitung können Änderungen und Ergänzungen der IPO vornehmen. Änderungen der IPO werden im Verbandsorgan veröffentlicht.